

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.018.546

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4840/J-NR/2021

Wien, am 8. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Jänner 2021 unter der Nr. **4840/J-NR/2021** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Millionenauftrag des BMJ an den Chief Digital Officer des BMJ“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend halte ich fest, dass sich die im Dezember 2020 veröffentlichte Vergabe zu "IT-Unternehmens-Architektur Dienstleistungen" auf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit der "digital fast forward OG" bezieht. Diese ist auf Basis eines europaweit veröffentlichten Vergabeverfahrens erfolgt. Die als offenes Verfahren durchgeführte Ausschreibung wurde durch eine externe Rechtsanwaltskanzlei vorgenommen.

Der Leistungsinhalt der Rahmenvereinbarung zu "IT-Unternehmens-Architektur Dienstleistungen" umfasst die Gesamtplanung der Digitalisierungsinitiativen aus inhaltlicher und allen voran technischer Perspektive sowie die Begleitung ausgewählter IT-Umsetzungsprojekte, wie beispielsweise Justiz 3.0 oder JustizOnline.

Die genannten Gesellschafter der digital fast forward OG sind bzw. waren zu keinem Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis mit dem Bundesministerium für Justiz (BMJ). Die Gesellschaft beschäftigt auch weitere Mitarbeiter*innen und verfügt über branchenübergreifende Erfahrungen im Bereich der Planung und Koordination von umfassenden IKT-Landschaften sowie von Digitalisierungsvorhaben. Bereits vor Abschluss dieser Rahmenvereinbarung waren die genannten Personen per Werkvertrag auf Grundlage einer vorangegangenen Ausschreibung für das BMJ tätig.

Im Jahr 2018 wurde die Funktion „Chief Digital Officer“ (CDO) in allen Ministerien eingeführt. Diese Funktion wird in der Regel im Rahmen der üblich zu erfüllenden Aufgaben der Organisation wahrgenommen und begründet keinen eigenständigen Arbeitsplatz, weshalb zur Wahrnehmung dieser Funktion auch keine gesonderte Ausschreibung erforderlich ist.

Aufgrund der knappen Ressourcen in der Zentralstelle des BMJ wird vor dem Hintergrund der zu erfüllenden Aufgabenstellungen beim Personaleinsatz der Fokus grundsätzlich auf eine Stärkung der rechtlichen Expertise gelegt und insbesondere versucht, bei der Wahrnehmung sonstiger Aufgaben in der Zentralverwaltung größtmögliche Synergien herzustellen.

Da sich die Beschreibung der Funktion des CDO in weiten Teilen mit dem bereits vertraglich vereinbarten Leistungsspektrum der digital fast forward OG deckte, wurde im Sinne der Herstellung größtmöglicher Synergien und eines effizienten Ressourceneinsatzes entschieden, M. H. mit der Funktion des CDO zu betrauen.

Im Rahmen seiner Tätigkeit als CDO unterliegt er der Fachaufsicht der zuständigen Abteilung für Rechtsinformatik, Informations- und Kommunikationstechnologie, welche aufgrund der oben genannten Ausführungen von einem Leitenden Staatsanwalt geführt wird. Sämtliche Entscheidungen werden in Rücksprache mit diesem vorbereitet und umgesetzt. Nach Maßgabe dieser Erwägungen beantworte ich die einer Beantwortung zugänglichen Fragen wie folgt.

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. *Martin Hackl ist laut einer Presseaussendung Ihres Ministeriums vom 24.11.2020 „Chief Digital Officer der österreichischen Justiz“ (OTS0193, 24. Nov. 2020, 14:33). Seit wann ist Martin Hackl „Chief Digital Officer der Österreichischen Justiz“?*
- 2. *Wer entschied über die Einsetzung von Martin Hackl als „Chief Digital Officer“?*

- *3. Ging dieser Entscheidung ein transparentes Auswahlverfahren voraus? Wenn ja, in welcher Form wurde es durchgeführt?*
- *4. Wurde für Martin Hackl eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja: Von welcher Stelle und zu welchem Zeitpunkt?*

Da sich die Funktionsbeschreibung des CDO in weiten Teilen mit dem vertraglich zugesicherten Leistungsspektrum von M.H. deckte und für die Funktion keine zusätzlichen und für diese Aufgabe erforderlichen Kapazitäten geschaffen werden konnten, wurde M.H. in Ermangelung vergleichbarer interner Kompetenzen 2018 als CDO benannt. Die Entscheidung erfolgte durch die damalige Ressortleitung nach Vorschlag der Abteilung für Rechtsinformatik, Informations- und Kommunikationstechnologie. Für M. H. wurden seitens des BMJ die für seine Tätigkeiten als CDO erforderlichen Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen umgesetzt.

Zu den Fragen 5 bis 15:

- *5. Welche Aufgaben hat Martin Hackl als „Chief Digital Officer der Österreichischen Justiz“?*
- *6. Im elektronischen Verzeichnis der „Personen und Organisationen der österreichischen Bundesverwaltung“ kann Martin Hackl nicht gefunden werden. Er fehlt auch im Dokument „Personal und Geschäftseinteilung“ Ihres Ministeriums. In welchem Vertragsverhältnis steht Herr Martin Hackl zum Justizministerium?*
- *7. Wer ist der Dienstvorgesetzte von Martin Hackl in Ihrem Ministerium?*
- *8. Welche Mitarbeiter in Ihrem Ministerium berichten an Martin Hackl bzw. welche Weisungsbefugnisse hat Martin Hackl?*
- *9. Ist Martin Hackl in Vergabeentscheidungen involviert?*
- *10. Welches Einkommen bezieht Martin Hackl aus seiner Tätigkeit als „Chief Digital Officer“ Ihres Ministeriums monatlich / seit Beginn seiner Tätigkeit?*
- *11. Ist Ihnen bekannt, dass Martin Hackl zusätzlich zu seiner Funktion im Justizministerium auch persönlich haftender Gesellschafter der „digital fast forward OG“ ist?*
- *12. Ist Ihnen bekannt, ob Martin Hackl in dieser Funktion als Treuhänder für eine andere Person agiert?*
- *13. Wurde seitens Ihres Ministeriums Herrn Martin Hackl das Recht eingeräumt, sich an Ausschreibungen Ihres Ministeriums durch das Unternehmen „digital fast forward OG“, dessen Miteigentümer er ist, zu beteiligen?*
- *14. Verrechnet die „digital fast forward OG“ Honorare für die Tätigkeit von Martin Hackl für Ihr Ministerium?*

- *15. Wenn ja: Welche Honorare wurden seit Beginn der Tätigkeit von Martin Hackl von dieser Firma an das BMJ verrechnet (bitte um eine monatliche Aufstellung seit Beginn der Verrechnung).*

Die Aufgaben des CDO umfassen die Entwicklung und Umsetzung des ressortinternen Digitalisierungskonzepts sowie die strategische Beobachtung und Analyse der Entwicklungen im Digitalisierungsbereich. Darüber hinaus sind die digitalisierungsrelevanten Tätigkeitsbereiche im gesamten Ressort sowie die technischen Umsetzungsprojekte zu begleiten. Im Rahmen der CDO-Task Force sind darüber hinaus gemeinsame ressortübergreifende Digitalisierungsinitiativen umzusetzen sowie die erforderliche ressortübergreifende Kommunikation zu forcieren.

Wie bereits eingangs festgehalten, ist bzw. war M.H. zu keinem Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis mit dem BMJ, weshalb er auch über keine Weisungs- oder Entscheidungsbefugnisse verfügt.

Im Rahmen des bestehenden Auftrags mit der digital fast forward OG legt diese monatliche Rechnungen an das BMJ, in welcher auch die Leistungen von M.H. als CDO enthalten sind. Die Veröffentlichung auf Einzelpersonen abzielender Detailinformationen muss im Hinblick auf meine datenschutzrechtlichen Verpflichtungen unterbleiben.

Zu den Fragen 16 und 17 sowie 20 bis 30:

- *16. Laut einem von der Webseite der „digital fast forward OG“ aufgeführten Artikel ist Herr Philipp Haubner „Gesamtprojektleiter von Justiz 3.0 in der Abteilung Rechtsinformatik, Informations- und Kommunikationstechnologie des Bundesministeriums für Justiz in Wien“ (<https://www.justitia40.ch/de/oesterreich-ein-vorreiter-in-der-digitalisierung-der-justiz/>). Im elektronischen Verzeichnis der „Personen und Organisationen der österreichischen Bundesverwaltung“ kann Philipp Haubner nicht gefunden werden. Er fehlt auch im Dokument „Personal und Geschäftseinteilung“ Ihres Ministeriums.*
- *17. In welchem Vertragsverhältnis steht Herr Philipp Haubner zum Justizministerium?*
- *20. War Martin Hackl in die Entscheidung Ihres Ministeriums für die Beschäftigung von Philipp Haubner als Projektleiter der strategischen Initiative „Justiz 3.0“ involviert?*
- *21. Nimmt Philipp Haubner noch andere Aufgaben in Ihrem Ministerium wahr?*
- *22. Wurde für Philipp Haubner eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt?*
 - a. Wenn ja: Von welcher Stelle und zu welchem Zeitpunkt?*
- *23. Wer ist der Dienstvorgesetzte von Philipp Haubner in Ihrem Ministerium?*

- *24. Welche Mitarbeiter in Ihrem Ministerium berichten an Philipp Haubner bzw. welche Weisungsbefugnisse hat Philipp Haubner in Ihrem Ministerium?*
- *25. Welches Einkommen bezieht Philipp Haubner aus seiner Tätigkeit als „Gesamtprojektleiter von Justiz 3.0 in der Abteilung Rechtsinformatik, Informations- und Kommunikationstechnologie des Bundesministeriums für Justiz“ monatlich / seit Beginn seiner Tätigkeit?*
- *26. Ist Ihnen bekannt, dass Philipp Haubner zusätzlich zu seiner Funktion im BMJ auch persönlich haftender Gesellschafter der „digital fast forward OG“ ist?*
- *27. Ist Ihnen bekannt, ob Philipp Haubner in dieser Funktion als Treuhänder für eine andere Person agiert?*
- *28. Wurde seitens Ihres Ministeriums Herrn Philipp Haubner das Recht eingeräumt, sich an Ausschreibungen Ihres Ministeriums durch das Unternehmen „digital fast forward OG“, dessen Miteigentümer er ist, zu beteiligen?*
- *29. Verrechnet die „digital fast forward OG“ Honorare für die Tätigkeit von Philipp Haubner für Ihr Ministerium?*
- *30. Wenn ja: Welche Honorare wurden seit Beginn der Tätigkeit von Philipp Haubner von dieser Firma an das BMJ verrechnet?*

Die vorangegangenen Antworten zu M.H. gelten sinngemäß auch für P.H..

Zu den Fragen 18 und 19:

- *18. Wer entschied über die Einsetzung von Philipp Haubner als Projektleiter der strategischen Initiative „Justiz 3.0“?*
- *19. Ging dieser Entscheidung ein transparentes Auswahlverfahren voraus?*

Die Entscheidung zum Einsatz von P.H. als Projektleiter der strategischen Initiative Justiz 3.0 wurde vom Leiter der Abteilung für Rechtsinformatik, Informations- und Kommunikationstechnologie getroffen. Das BMJ setzt im Jahr eine dreistellige Anzahl an IT-Projekten und -Themen um. Die Beurteilung der für das jeweilige Projekt erforderlichen Kompetenzen obliegt dabei dem Leiter der Abteilung für Rechtsinformatik, Informations- und Kommunikationstechnologie.

Zu den Fragen 31 und 32:

- *31. Laut der Webseite Ihres Ministeriums ist „Justiz 3.0“ eines der wichtigsten Projekte Ihres Ministeriums: „Aktuell wird im Rahmen der strategischen Initiative Justiz 3.0 im Sinne einer gesamt-heitlichen Betrachtung des Justizbetriebes die bestmögliche IT-Unterstützung für alle unterschiedlichen Benutzergruppen bis hin zur*

vollelektronischen Verfahrensabwicklung im Lichte aktueller technischer Trends und Möglichkeiten entwickelt.“ (<http://www.justiz.gv.at/home/justiz/daten-und-fakten/it-einsatz-in-der-justiz~1e5.de.html>).

- 32. Was umfasst die strategische Initiative „Justiz 3.0“ und wann wurde es gestartet?
 - a. Welche Meilensteine gab es im Jahr 2020 für die strategische Initiative „Justiz 3.0“ und welche dieser Meilensteine wurden terminlich und kostenmäßig eingehalten?
 - b. Welche Gesamtkosten sind für dieses Projekt bisher entstanden?
 - c. Wie viele Mitarbeiter Ihres Ministeriums sind in diesem Projekt tätig? Welche externen Firmen arbeiten an diesem Projekt mit, und welche Kosten sind bisher je involvierter externer Firma in diesem Projekt entstanden?
 - d. Bitte um eine Aufstellung nach Firma und Monaten, seit Projektbeginn.
 - e. Bei welchen externen Firmen gab es bisher Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Kosten? Wie hoch waren diese Überschreitungen? Bitte um eine Aufstellung nach Firma und Jahren, seit Projektbeginn.

Ich verweise auf die Beantwortung der parl. Anfrage Nr. 4436/J-NR/2020 betreffend "Justiz 3.0". Die Teilprojekte der strategischen Initiative Justiz 3.0 werden nahezu ausschließlich durch die Bundesrechenzentrum GmbH abgewickelt.

Zu den Fragen 33 bis 36:

- 33. Am 18. Oktober 2020 wurde auf der Webseite „vergabeportal.at“, die von der ANKÖ Service GmbH, Anschützgasse 1, 1150 Wien (Firmenbuch-Nummer 232302x) betrieben wird, eine Ausschreibung zum Gegenstand „IT-Unternehmens-Architektur-Dienstleistungen“ mit der Referenznummer GZ 2020-0.517.225 und dem CVV-Code 7240000 veröffentlicht.
- 34. Wer traf in Ihrem Ministerium die Entscheidung, dieses Vergabeverfahren zu starten?
- 35. War Martin Hackl als „Chief Digital Officer“ in diese Entscheidung involviert?
- 36. Gab es eine Budgetdeckung für dieses Vergabeverfahren?

Die Neuauusschreibung von IT-Enterprise-Architektur-Dienstleistungen durch die Abteilung für Rechtsinformatik, Informations- und Kommunikationstechnologie war sachlich geboten, weil die vorangegangene Ausschreibungsperiode für den Bezug solcher Leistungen am 28. Februar 2021 endet und die Inanspruchnahme solcher Leistungen für sämtliche Bereiche der Digitalisierung der österreichischen Justiz essentiell war und ist. Daher wird auch in den Folgejahren die Budgetdeckung zur Inanspruchnahme solcher Leistungen zu erfolgen haben. Diese Entscheidung wurde von der zuständigen Sektion III getroffen.

Zu den Fragen 37 und 38:

- 37. Wie hoch ist das mit dieser Ausschreibung verbundene Vergabevolumen über die ausgeschriebene Laufzeit von 48 Monaten?
- 38. In Punkt II.2.7 der Vergabebekanntmachung wird angeführt, dass der Auftrag verlängert werden kann. Wie hoch ist das im Falle einer Verlängerung mit dieser Ausschreibung maximal verbundene Vergabevolumen?

Das mit der gegenständlichen Ausschreibung verbundene Vergabevolumen ist mit bis zu 2200 Personentagen pro Jahr geplant, somit 8800 Personentage über die Ausschreibungsdauer. Das Vertragsverhältnis kann maximal zweimal um ein Jahr verlängert werden, sohin auf das verbundene Auftragsvolumen von 13.200 Personentagen über sechs Jahre. Die Ausschreibungsunterlage sieht jedoch keinerlei Abnahmeverpflichtung vor.

Zu den Fragen 39 bis 46:

- 39. Welche Kosten entstanden für die Veröffentlichung und die Bearbeitung der Ausschreibung durch die ANKÖ Service GmbH oder deren Eigentümer, den an der gleichen Adresse ansässigen Verein „Auftragnehmerkataster Österreich“ (ZVR-Nummer 217122495)?
- 40. Wieso wurde für dieses Vergabeverfahren nicht die Bundesbeschaffung GmbH herangezogen?
- 41. Wer traf in Ihrem Ministerium die Entscheidung, nicht die Bundesbeschaffung GmbH für diese Ausschreibung heranzuziehen?
- 42. Laut Text der Vergabebekanntmachung wurde als „Kontaktstelle“ Ihres Ministeriums eine E-Mail-Adresse der Rechtsanwaltskanzlei Stanonik Rechtsanwälte angegeben, nämlich: vergabe@stanonik.at (Bekanntmachungstext: <https://gv.vergabeportal.at/Detail/90876>). Welche Aufgaben hatte die Rechtsanwaltskanzlei Stanonik Rechtsanwälte im Rahmen dieser Ausschreibung?
- 43. Basierte die Auswahl der Rechtsanwaltskanzlei Stanonik für die Heranziehung zu dieser Aufgabe auf einer vorhergehenden Ausschreibung?
- 44. Wer traf in Ihrem Ministerium die Entscheidung, die Rechtsanwaltskanzlei Stanonik für die Bearbeitung dieser Ausschreibung heranzuziehen?
- 45. Welche Kosten entstanden für die Involvierung der Rechtsanwaltskanzlei Stanonik im Rahmen der Bearbeitung dieser Ausschreibung?
- 46. Welche Kosten entstanden für die Involvierung der Rechtsanwaltskanzlei Stanonik in allen anderen Belangen Ihres Ressorts im Jahr 2020, 2019, 2018, 2017, 2016?

Die vorangegangene Ausschreibung von IT-Enterprise-Architektur-Dienstleistungen war von der zuständigen Abteilung für Rechtsinformatik, Informations- und Kommunikationstechnologie mit Unterstützung von Vergabeexperten der BRZ GmbH selbst durchgeführt worden. Aufgrund von Ressourcenengpässen und der massiven legislativen Änderungen durch das Bundesvergabegesetz 2018 wurde ein externer Vergabespezialist zur Überarbeitung der Ausschreibungsunterlage und Abwicklung des Vergabeverfahrens herangezogen. Aufgrund des geschätzten Leistungsvolumens von ca. 30 Stunden konnte diese Leistung freihändig vergeben werden. Der externe Vergabespezialist hat seine Leistungen noch nicht abgerechnet; er wurde erstmalig beauftragt. Diese Entscheidung wurde von der zuständigen Sektion III getroffen.

Zu den Fragen 47 bis 56:

- *47. Im Text der Vergabekanntmachung wird im Punkt IV.2.7 festgehalten, dass am 16. November 2020 um 12:30 die Angebote geöffnet werden. Zu welchem Zeitpunkt genau wurden die Angebote geöffnet?*
- *48. Von welchen Personen aus Ihrem Ministerium und/oder externen Personen wurde/n die Öffnung der Angebote vorgenommen?*
- *49. Bitte um Vorlage des Protokolls der Angebotseröffnung als Beilage zur Anfragebeantwortung.*
- *50. Welche Unternehmen haben sich gemäß Protokoll der Angebotseröffnung an der Ausschreibung beteiligt und welche Preise wurden von ihnen angeboten?*
- *51. Welchen Jahresumsatz und wie viele Mitarbeiter haben die Unternehmen, die sich an der Ausschreibung beteiligt haben (bitte um Angabe pro Unternehmen und für die Jahre 2018, 2019).*
- *52. Welche/s Unternehmen erhielt/en einen Vergabezuschlag?*
- *53. War die „digital fast forward OG“, deren Gesellschafter der „Chief Digital Officer“ der Justiz Martin Hackl, und der Projektleiter von „Justiz 3.0“, Philipp Haubner, sind, der alleinige Gewinner der Ausschreibung?*
- *54. Auf Basis welcher Kriterien wurde über den Vergabezuschlag entschieden?*
- *55. Welche Personen in Ihrem Ressort waren in die Erteilung des Vergabezuschlags involviert?*
- *56. Waren die Entscheidungsträger in Ihrem Ministerium zum Entscheidungszeitpunkt darüber informiert, dass die „digital fast forward OG“ im Eigentum von Martin Hackl und Philipp Haubner steht?*

Das einzige eingelangte (elektronische) Angebot (das der digital fast forward OG) wurde vom externen Vergabeexperten um 14.55 Uhr im Beisein eines Mitarbeiters geöffnet. Die Ausschreibungsunterlagen wurden gemäß dem eVergabeportal 57 Mal von interessierten

Unternehmen heruntergeladen. Eine Einsicht in die Liste der interessierten Unternehmen ist durch den Auftraggeber seit dem BVergG 2018 nicht mehr möglich; auch nicht nach Abschluss des Vergabeverfahrens.

Die Öffnung der Angebote erfolgt seit dem BVergG 2018 im Oberschwellenbereich über das jeweilige eVergabeportal ohne Beisein der Bieter; so auch im vorliegenden Fall. Gemäß dem verwendeten eVergabeportal besteht keine technische Möglichkeit, vor der offiziellen Angebotsöffnung, in die Angebote Einsicht zu nehmen.

Die digital fast forward OG hatte 2019 (dem Gründungsjahr) mehr als den geforderten Mindestumsatz von 500.000 Euro. Die Gesamtzahl der Mitarbeiter der digital fast forward OG ist dem BMJ nicht bekannt.

Der Zuschlag wurde dem einzigen Bieter – der digital fast forward OG – erteilt, die ein formgültiges Angebot zu marktüblichen Konditionen gelegt hat. In die Vergabeentscheidung waren die Entscheidungsträger der zuständigen Abteilung für Rechtsinformatik, Informations- und Kommunikationstechnologie, der stellvertretende Leiter der Sektion III, die Innenrevisionsabteilung und der externe Vergabeexperte involviert. Da die digital fast forward OG bereits seit 2019 für die Justiz tätig war und ist, sind deren Eigentumsverhältnisse bekannt.

Zu den Fragen 57 und 58:

- *57. War Martin Hackl in die Erteilung des Vergabezuschlags seitens Ihres Ministeriums involviert?*
- *58. War Philipp Haubner in die Erteilung des Vergabezuschlags seitens Ihres Ministeriums involviert?*

Die beiden Genannten waren nicht in die Erteilung des Vergabevorschlags involviert.

Zu den Fragen 59 bis 72:

- *59. War eines der Zuschlagskriterien eine Untergrenze des minimalen Jahresumsatzes?*
- *60. Wenn ja: Welchen minimalen Jahresumsatz für das Vorjahr mussten die an der Ausschreibung teilnehmenden Firmen aufweisen?*
- *61. Welchen Jahresumsatz im Jahr 2018 und 2019 hat die „digital fast forward OG“ bei der Ausschreibungsbeantwortung angegeben?*
- *62. War eines der Zuschlagskriterien eine Untergrenze der minimalen Mitarbeiterzahl?*
- *63. Wenn ja: Welche minimale Mitarbeiterzahl mussten die an der Ausschreibung teilnehmenden Firmen aufweisen?*

- 64. Wie viele angestellte Mitarbeiter hat die „digital fast forward OG“ laut Firmenbuch?
- 65. Wie viele angestellte Mitarbeiter hat die „digital fast forward OG“ in der Ausschreibungsbeantwortung ausgewiesen?
- 66. Laut Website besteht das Team der "digital fast forward OG" neben Martin Hackl und Philipp Haubner auch aus Dipl.-Ing. (FH) Martin Geier, Mag. David Steinbauer, MSc. (WU) und Dipl.-Ing. Wolfgang Schlapschy. Stehen diese in einem Vertragsverhältnis mit dem BMJ? Wenn ja, in welchem jeweils?
- 67. Wie viele freie Mitarbeiter oder mittels Werkvertrag beschäftigte Mitarbeiter hat die „digital fast forward OG“ bei der Ausschreibungsbeantwortung ausgewiesen?
- 68. Wurde der „digital fast forward OG“ das Recht eingeräumt, per Werkvertrag beschäftigte Personen zur Leistung der in der Ausschreibung enthaltenen Aufgaben zu beschäftigen?
- 69. Wenn ja: Wurden von der „digital fast forward OG“ freie Mitarbeiter angegeben und wie viele?
- 70. Wurde der „digital fast forward OG“ das Recht eingeräumt, Subauftragnehmer zur Leistung der in der Ausschreibung enthaltenen Aufgaben zu beschäftigen?
 - a. Wenn ja: Wurden von der „digital fast forward OG“ Subauftragnehmer angegeben und wie viele Mitarbeiter dieser Subauftragnehmer?
- 71. Wurde der „digital fast forward OG“ das Recht eingeräumt, Subauftragnehmer einzusetzen, die wiederum mit Subauftragnehmern oder freien Mitarbeitern die in der Ausschreibung enthaltenen Aufgaben erledigen können?
- 72. Wie viele Referenzen wurden Anbietern im Rahmen der Ausschreibungsbeantwortung gefordert?

Eine minimale Umsatzgrenze von 500.000 Euro im Jahr vor der Ausschreibung war ein Zuschlagskriterium; dieses hat die digital fast forward OG – wie bereits zu Frage 51 dargelegt – erfüllt.

Eine Untergrenze an Mitarbeitern, freien Mitarbeitern und Werkvertragsnehmern war nicht Zuschlagskriterium, weshalb diese Angaben nicht verlangt wurden.

Die Beziehung von Subunternehmern zur Erfüllung von Teilen der Leistung war und ist zulässig. Diese müssen alle in der Ausschreibungsunterlage genannten technischen und wirtschaftlichen Bedingungen und Befugnisse erfüllen und beruflich zuverlässig sein. Ein Wechsel des Subunternehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Ob Subunternehmer (weitere) Subunternehmer beschäftigen dürfen oder nicht, wurde in der Ausschreibungsunterlage aufgrund der zuvor genannten Einschränkungen nicht geregelt.

Die digital fast forward OG hat keine Subunternehmer genannt. Keine der in Frage 69 genannten Personen steht in einem direkten Vertragsverhältnis zum BMJ. Das BMJ steht in einem Vertragsverhältnis mit der digital fast forward OG.

Zu den Fragen 73 und 74:

- *73. Bei wie vielen Referenzen davon war es notwendig nachzuweisen, dass diese vom anbietenden Unternehmen durch dort beschäftigte Mitarbeiter durchgeführt wurden?*
- *74. Wie viele solche Referenzen konnte die erst im November 2018 gegründete „digital fast forward OG“ in der Ausschreibungsbeantwortung beibringen?*

In der Ausschreibungsunterlage waren u.a. ein Unternehmensreferenzprojekt und zwei Schlüssel-Personal-Referenzprojekte verlangt. Die digital fast forward OG hat diese Referenzen erbracht.

Zur Frage 75:

- *Die „digital fast forward OG“ befindet sich an der Adresse Unterbergen 44 in 7551 Stegersbach, einem Ort, der ungefähr 1h 30 min von Ihrem Ministerium entfernt ist. Befinden sich am Firmensitz Büroflächen für die Mitarbeiter der „digital fast forward OG“, an denen sie der ausgeschriebenen Tätigkeit nachgehen?*

Dem BMJ sind die Räumlichkeiten der digital fast forward OG in Stegersbach im Detail nicht bekannt, da diese für die Leistungserfüllung nicht von Relevanz sind.

Zu den Fragen 76 bis 78:

- *76. Welche anderen Aufträge Ihres Ressorts haben Martin Hackl, Philipp Haubner, die „digital fast forward OG“ oder andere Unternehmen in deren Einflussbereich von Ihrem Ressort im Jahr 2018, 2019 und 2020 erhalten?*
- *77. Wie hoch war das Vergabevolumen pro Auftrag?*
- *78. Welche Ausgaben sind im Jahr 2020 für die Zusammenarbeit mit der „digital fast forward OG“ geplant?*

M.H. bzw. dessen digital fast forward e.U. wurde 2018 mit der Erbringung von IT-Unternehmensarchitektur-Dienstleistungen aus der Rahmenvereinbarung IT-Enterprise Architekturdienstleistungen 2015 in einem Umfang von bis zu 5300 Stunden beauftragt. Im Jahr 2019 wurde die Rechtsnachfolgerin, die digital fast forward OG, mit der Erbringung von IT-Unternehmensarchitektur-Dienstleistungen in einem Umfang von bis zu 9600 Stunden beauftragt. Im Jahr 2020 wurde die digital fast forward OG mit der Erbringung von IT-

Unternehmensarchitektur-Dienstleistungen in einem Umfang von bis zu 12.240 Stunden und Justiz 3.0-Rolloutunterstützung in einem Umfang von 2160 Stunden beauftragt.

Zu den Fragen 79 und 80:

- 79. Welche (freien) Mitarbeiter der „digital fast forward OG“ sind für Ihr Ministerium neben Martin Hackl und Philipp Haubner tätig?
- 80. Wurde für diese Personen eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt?
 - a. Wenn ja: Für welchen (freien) Mitarbeiter der „digital fast forward OG“, zu welchem Zeitpunkt und von welcher Stelle?

Neben M.H. und P.H. sind fünf weitere Personen seitens der digital fast forward OG für die Justiz tätig, für welche seitens BMJ ebenso die für ihre Tätigkeiten erforderlichen Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen umgesetzt wurden.

Zur Frage 81:

- Wir ersuchen um die Zurverfügungstellung der zur Ausschreibung gehörige Dokumente, die nicht mehr von der Vergabeplattform abrufbar sind, laut dieser Plattform in folgenden Dateien enthalten sind:
 - a. Fragebeantwortung-021120201600.zip (Dateigröße 63.9 kb, erstellt am 2. November 2020)
 - b. BMJ – Rahmenvereinbarung – IT-Unternehmens-Architektur-Dienstleistungen – EF (PDF).pdf (Dateigröße 151.6 kB, erstellt am 19. Oktober 2020)
 - c. BMJ – Ausschreibungsunterlagen – IT-Unternehmens-Architektur-Dienstleistungen – EF (PDF).pdf (Dateigröße 303.7 kB, 16. Oktober 2020)

Die angefragten Unterlagen sind der Beantwortung beigefügt.

Zu den Fragen 82 und 83:

- 82. Auf der Webseite des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird das Gremium „CDO Taskforce“ beschrieben: „Um die Innovations- und Digitalisierungsthemen zwischen den Ministerien und die Mitarbeit an einer bundesweiten Innovations- und Digitalisierungsstrategie zu koordinieren, wurde in jedem Ressort ein Chief Digital Officer (CDO) ernannt.“ Ist Martin Hackl der vom Bundesministerium für Justiz in dieses Gremium entsandte „Chief Digital Officer“, und der alleinige Vertreter Ihres Ministeriums in diesem Gremium?
- 83. Welche Projekte verantwortet Martin Hackl in der „CDO Taskforce“?

M.H. nimmt für das BMJ an der CDO Task Force teil und stellt den Informationsfluss zu Digitalisierungsthemen mit dem BMJ sicher. M.H. sind keine Projekte aus der CDO Taskforce persönlich zugeordnet.

i.V. Mag. Werner Kogler

